

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 36/19

Antragsteller: Evangelischer Kirchengemeindeverband Aken
Projektbezeichnung: Konzertreihe 2019 Aken

Gesamtkosten des Projektes 4.000,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 4.000,00 Euro

beantragt:
Honorare 4.000,00 Euro

Eigenmittel 1.800,00 Euro
 Stadt Aken 200,00 Euro
 Kirchenkreis Egeln 1.000,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 1.000,00 Euro
 (Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v.
 1.000,00 (25,00 % von
 4.000,00 Euro)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 26.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 20.01.2019 genehmigt. Der Durchführungszeitraum endet am 22.12.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Inhalt der Maßnahme ist die Durchführung regelmäßiger Konzerte in der Nikolaikirche oder dem Gemeindesaal Aken. Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises und ist von gemeinnützigem Interesse und besonderer regionaler Bedeutung für den Landkreis.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt somit im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Es ergeben sich zuwendungsfähige Gesamtkosten i. H. v. 4.000,00 Euro.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 1.000,00 Euro zu gewähren.